



Deutsche heiraten in Belgien



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Belgien

Stand: Dezember 2013

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Belgien unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Januar 2014

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige eine Ehe in Belgien vor einem Standesbeamten schließen.

An Eheschließungsvoraussetzungen sind zu erfüllen:

- Volljährigkeit,
- Ledigkeit,
- Keine Verwandtschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Mindestens einer der Heiratswilligen muss Belgier sein oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien haben. Ansonsten ist eine Eheschließung in Belgien nicht möglich.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung wird in Belgien von einem Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des belgischen Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Das Aufgebot ist in Belgien abgeschafft und durch eine Ankündigung der Eheschließung ersetzt worden. Die Ankündigung der Eheschließung muss mindestens 15 Tage vor der geplanten Eheschließung erfolgen. Verbindliche Auskünfte zu den belgischen Eheschließungsvoraussetzungen erteilt das zuständige Standesamt.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung kann frühestens 15 Tage nach Ankündigung der Eheschließung erfolgen. Sie muss jedoch spätestens sechs Monate und 15 Tage nach Ankündigung der Eheschließung erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültiger Reisepass oder Personalausweis,
- Abschrift aus dem Geburtenbuch aktuellen Datums mit beglaubigter Übersetzung in die französische bzw. niederländische Sprache.

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die französische bzw. niederländische Sprache ist daher nicht nötig. Die Mehrzahl belgischer Standesämter verlangt allerdings auch dann eine Abschrift aus dem Geburtenbuch mit Übersetzung in die jeweilige Amtssprache, wenn der Geburtsort in Deutschland liegt. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Urkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.

- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit beglaubigter französischer bzw. niederländischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist. Ggf. mit Bescheinigung nach Anhang I zu Artikel 39 der Verordnung (EU) 2201/2003 versehen.
- Beglaubigte Sterbeurkunde mit beglaubigter französischer bzw. niederländischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Konsularische Bescheinigung zur Eheschließung (Certificat de coutumes (frz)) oder (verklaring van huwelijksbevoegdheid (nl)). Diese stellt die deutsche Botschaft gegen Gebühr und Vorlage folgender Dokumente aus:
- Ehefähigkeitszeugnis aus Deutschland:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehesfähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehesfähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass.

Die Gebühr kann nur bar oder per Kreditkarte (Mastercard, Visa, American Express) bezahlt werden. Die Botschaft fertigt die konsularische Bescheinigung unmittelbar in französischer oder niederländischer Sprache aus. Persönliches Erscheinen der Heiratswilligen ist erforderlich.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Anwesenheit von Trauzeugen ist nicht vorgeschrieben. Es können bis zu vier volljährige Trauzeugen zugegen sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

- In der deutschsprachigen Region ist kein Dolmetscher erforderlich.
- In der niederländischsprachigen Region muss vor Ort nachgefragt werden.
- In der französischsprachigen Region muss ein vereidigter Übersetzer zugegen sein.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Belgien geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach belgischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Die Heiratsurkunde bedarf aufgrund bestehender Abkommen weder einer Legalisation, noch einer Apostille oder ähnlicher Förmlichkeit.

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Die Namensführung unterliegt dem jeweiligen Heimatrecht der Ehegatten. Nach belgischem Recht führen die Ehegatten keinen gemeinsamen Familiennamen. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Nach deutschem Recht können die Ehegatten den Familiennamen des Mannes oder der Frau zum gemeinsamen Ehenamen bestimmen. Der Ehegatte, dessen Familienname nicht Ehename wird, kann seinen Geburts- oder vor der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche, die über einen inländischen Wohnsitz verfügen, können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

In Belgien können auch gleichgeschlechtliche Paare die Ehe eingehen.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die belgische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.